

Conference on European Company Law: The way forward

16. Mai 2011

Eine Perspektive aus dem Europäischen Parlament

Klaus-Heiner Lehne MEP

Sehr geehrter Herr Kommissar,
sehr geehrter Herr Staatsminister,
sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

zunächst möchte ich Ihnen, Herr Kommissar, für Ihre Energie und Begeisterung danken, mit der Sie in der Europäischen Union das Gesellschaftsrecht betreiben.

Stellvertretend für die ungarische Präsidentschaft danke ich Herrn Staatsminister für das Geschick und die Nachdrücklichkeit, mit der Ungarn festgefahrene Verhandlungen im Rat wieder vorangetrieben hat.

Das Parlament teilt Ihren Elan. Diese Gewissheit nehme ich aus den bisherigen Abstimmungen des Parlaments zu gesellschaftsrechtlichen Themen und aus den laufenden Debatten.

Aus der Vielzahl von Themen, die das Europäische Gesellschaftsrecht bietet und die teilweise heute und morgen hier besprochen werden, möchte ich drei Gesichtspunkte herausgreifen - und ich bin mir sicher, dass einige der Teilnehmer ein "Déjà-Vu-Erlebnis" haben werden. Die drei Gesichtspunkte sind:

Bürokratieabbau,
Unternehmensmobilität und Unternehmernmobilität sowie
weitere Harmonisierung.

Die Auswahl dieser drei Aspekte soll dabei helfen, sich auf die wesentlichen Aufgaben des Gesellschaftsrechts zurückzubesinnen. Ich habe nämlich in letzter Zeit vermehrt den Eindruck, dass das Gesellschaftsrecht zwischen die Mühlen von vornehmlich zwei Arten von Experten gerät: nämlich zum einen von Finanz- und Steuerexperten, zum anderen von solchen Experten, die es - wenn ich mich so ausdrücken darf - berufsmäßig immer gut meinen und dabei glauben, die Welt zu verbessern.

Bürokratieabbau

Lassen Sie mich mit dem Thema anfangen, was für die Rechtsentwicklung am wenigsten visionär ist, aus meiner Sicht aber für das Funktionieren des EU-Gesellschaftsrechts sowie für die Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung von größter Bedeutung.

Kleinstunternehmen

Die Kommission hat einen bedeutenden Vorschlag zum Bürokratieabbau bei so genannten Kleinstunternehmen (*micro-enterprises*) unterbreitet. Sie sollen von EU-Bilanzvorschriften befreit werden. Das ist nicht nur ein notwendiger, sondern auch ein konsequenter Schritt. Die EU-Bilanz-Richtlinie von 1978 hatte damals die wenigen Kapitalgesellschaften im Blick, die für den EU-Binnenmarkt von Bedeutung waren. In der Zwischenzeit ist der Anwendungsbereich der Richtlinie weit ausgedehnt worden. Daher fallen mittlerweile auch Unternehmen, die am Binnenmarkt überhaupt nicht teilnehmen, unter den Zwang der EU-Richtlinie. Regeln für große grenzüberschreitende Konzerne werden auf den Tante-Emma-Laden und den Blumenladen um die Ecke angewendet. Sie sind rein lokal - vielleicht nur auf einer Straße, höchstens in einem Stadtviertel - tätig, müssen sich aber so behandeln lassen, als ob sie als Großunternehmen ihre Blumen oder Brötchen von Helsinki bis Malta verkauften. Damit überschreitet die Union ihre Zuständigkeit. Diese Gesetzgebung bläht den Verwaltungsaufwand für diese Mini-Unternehmen unverhältnismäßig auf.

Was im Rat gerade diskutiert wird, lässt von dem Kommissionsvorschlag nichts mehr übrig. Wenn sich abzeichnete, dass sich der derzeitige Ratsvorschlag am Ende durchsetzte, müsste die Kommission konsequenterweise ihren Vorschlag zurückziehen. Einerseits proklamieren die Staats- und Regierungschefs den großen Bürokratieabbau in Europa, andererseits blockieren sie konkrete Vorschläge. Die Sündenböcke heißen am Ende wieder "Brüssel" oder "die EU". Ich sehe die Zeitungsmeldung schon vor mir. Aber nein: Die Bremser können ganz konkret mit Ross und Reiter benannt werden. Und sie sitzen nicht in der Kommission und sind nicht unter der Mehrheit der EU-Abgeordneten.

Vor dem Hintergrund der Finanzkrise wäre es politisch angezeigt, den gesunden kleinen Unternehmen einmal zuzurufen: "Ihr wart der Fels in der Brandung der internationalen Krise. Nachdem wir Milliarden in den Bankensektor gepumpt haben, seid Ihr jetzt dran, bedacht zu werden."

Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen / Angaben nicht-finanzieller Daten

Mit Ihrem Vorschlag zu den Kleinstunternehmen hat die Kommission bewiesen, dass sie es mit dem Bürokratieabbau ernst meint. Ich würde Sie, Herr Kommissar, gerne ermutigen, diesen Weg weiter zu gehen. Sie bekommen viel Kritik von allen Seiten. Hinter der Kritik steckt aber nicht die Sorge um das Wohl der Union, sondern vornehmlich Partikularinteressen.

Jetzt scheint mir ein neues Fass geöffnet zu werden. Und das wird meiner Einschätzung nach zu mehr Verwaltungsaufwand führen, ohne einen wirklichen Gegenwert zu schaffen. Ich meine die Diskussion über die Regulierung der gesellschaftlichen - oder sozialen - Verantwortung von Unternehmen.

Zunächst möchte ich klarstellen: ich bin nicht gegen die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Wie könnte man? Aber kann der EU-Gesetzgeber Unternehmen dazu zwingen, Gutes zu tun? Er wird sie lediglich dazu bringen, groß über Ihre Wohltaten zu sprechen.

Aber selbst wenn man dem Gesetzgeber die Fähigkeit zuspräche, Unternehmen wohlätig zu stimmen. Muss es gerade im Gesellschaftsrecht sein? Normalerweise schafft das Steuerrecht Anreize zu bestimmten Verhaltensweisen. Sollen wir jetzt das Gesellschaftsrecht, insbesondere das Bilanzrecht zweckentfremden? Ich habe meine Zweifel.

Wozu ist das Bilanzrecht da? Es dient der vereinfachten und objektivierten Kommunikation von Unternehmen mit ihren Eigentümer und mit Dritten, wie z.B. Investoren. Die Nutzer von Bilanzen sind auf präzise und überschaubare Informationen angewiesen. Je mehr Informationen ich jedoch in die Bilanz packe, desto unübersichtlicher wird sie. Aus der angestrebten Transparenz wird eine Schein-Transparenz und ein informatorischer Overkill. Und das nützt keinem.

Und außerdem: Ein Unternehmen ist kein Abstraktum sondern besteht aus Menschen und ist so sozial wie seine Akteure. Wann sprechen wir über die gesellschaftliche Verantwortung von Anteilseignern, Gewerkschaften und Kunden? Maximalrenditen, reflexartige Gehaltsforderungen und beste Qualität zu billigsten Preisen - das sind Aspekte, die ebenfalls einer Überprüfung auf Sozialtauglichkeit unterliegen müssten.

Die erwähnten Vorschläge der Kommission zum Bürokratieabbau bei Kleinunternehmen sind rein freiwillige Maßnahmen und bloß als Mitgliedstaatenoptionen ausgestaltet. Daher wäre es aus meiner Sicht konsequent und sinnvoll, Vorschläge zum Aufbau von Bürokratie - sollten sie kommen - ebenfalls als Option zu formulieren und es den Mitgliedstaaten zu überlassen, ihre Unternehmen mit zusätzlichen Belastungen zu belegen.

Ich bin kein Freund von der allgemeinen Regel "one in - one out", also dass ein neues Gesetz nur kommen darf, wenn ein bestehendes aufgehoben wird. Im Gesellschaftsrecht allerdings könnte dieser Ansatz zu einem besseren Augenmaß führen und den Unternehmen in Europa das Umfeld schaffen, was wir ihnen versprechen.

Unternehmensführung / Corporate Governance / Frauenquote

Augenmaß und Weitsicht brauchen wir ebenfalls bei den Überlegungen zur Unternehmensführung. Lassen Sie mich den Punkt Frauenquote herausgreifen.

Ich sage vorab: ich bin nicht gegen eine Frauenquote in Aufsichtsräten. Mir fällt - ehrlich gesagt - im Moment auch kein besserer Weg ein, die Struktur und die Arbeit in den Aufsichtsräten zu verbessern. Allerdings erscheint mir, dass wir hier eher an der Folge denn an der Ursache "herumdoktern". Die

Frauenquote ist gut und schön, bringt aus meiner Sicht aber nur etwas, wenn wir das Umfeld direkt mit umgestalten. Was hält Frauen davon ab, Aufsichtsräte zu werden? Von der Antwort auf diese Frage hängt es ab, welche die effektiven Maßnahmen sind. Eine Quote kann dann unterstützend wirken, sie kann die Lebenssituation von Frauen aber nicht ändern. Falls zum Beispiel fehlende Kinderbetreuung oder inflexible Arbeitszeiten zu den Ursachen für die geringe Zahl an Frauen in verantwortungsvollen Positionen gehören sollten, so wird eine Quote das nicht ändern. Das Lebensumfeld muss passen; das ist aber nicht die Aufgabe des Gesellschaftsrechts.

Wenn ich von Kindergärten und Arbeitszeit spreche, sehen Sie das bitte nicht als Aufforderung an, auch diese Punkte über das Gesellschaftsrecht und die gute Unternehmensführung / Corporate Governance zu regeln. Das ist kein Plädoyer für Angaben zu Kindergartenplätzen im Jahresabschluss. Ich möchte nur zum Ausdruck bringen, dass man mit dem Gesellschaftsrecht nicht die Welt verbessern kann. Es sind die Gesellschafter und Unternehmenseigentümer, die die Verantwortung tragen. Dazu kann sie aber nicht das Gesellschaftsrecht erziehen.

Das Gesellschaftsrecht ist dazu da, dass Unternehmen gut und reibungslos funktionieren können und dass diejenigen, die mit dem Unternehmen zu tun haben - wie z.B. Geschäftspartner und Gläubiger - Schutz genießen. Ziel ist es, ein lauterer und effektives Geschäftsumfeld zu schaffen und somit nachhaltige Arbeitsplätze zu generieren und das Wirtschaftsleben voranzubringen. Alles weitere gehört aus meiner Sicht grundsätzlich nicht ins Gesellschaftsrecht. Es gibt Spezialbereiche wie z.B. Steuerrecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht und Finanzmarktrecht und gegebenenfalls auch das Strafrecht. Hier sind europäische Diskussionen zur sozialen Verantwortung, zu Arbeitnehmerrechten und zur Überwachung des Wirtschaftslebens durchaus angebracht und notwendig.

Rechnungslegung nach Ländern / country-by-country reporting

Zu diesem Thema Bürokratie könnte auch - wenn man es falsch angeht - die Rechnungslegung nach Ländern gehören. Die Initiative, Zahlungsströme, die von der Rohstoffindustrie in Entwicklungsländer fließen, transparent zu machen, ist zu begrüßen und zu unterstützen. Die Initiative wird im übrigen ja von der Industrie selbst mitgetragen. Gesetzgeberisch gehört dieses Thema meines Erachtens in die Transparenz-Richtlinie. Bei den betreffenden Unternehmen handelt es sich ausschließlich um rohstofffördernde, börsennotierte Großunternehmen. Jetzt gibt es aber Überlegungen, das so genannte country-by-country reporting in den EU-Bilanzrichtlinien zu verankern. Außerdem solle, so einige, diese Transparenz-Initiative auf nicht-börsennotierte Unternehmen und weitere Industrien ausgebreitet werden.

Ich kann vor solchen Vorschlägen nur dringend abraten. Bei der Initiative geht es darum, Korruption in Entwicklungsländern zu verhindern. Ich glaube, es liegt auf der Hand, dass das EU-Bilanzrecht nun wirklich nicht der Ort ist, um Entwicklungs- und globale Antikorruptionspolitik zu betreiben.

Lassen Sie mich zu nächsten Punkt kommen.

Unternehmensmobilität und Unternehmerrmobilität

Das Stichwort Unternehmensmobilität ist in erster Linie verbunden mit der Verlegung von Unternehmenssitzen. Dazu komme ich später. Ich würde das Stichwort gerne um die Unternehmerrmobilität.

Europäische Privatgesellschaft

Unter den aktuellen Gesetzgebungsverfahren fällt mir dazu der "Dauerbrenner" Europäische Privatgesellschaft ein. Nachdem die Kommission einen sehr guten Vorschlag gemacht hatte, gab es von Parlamentsseite große Unterstützung für den Entwurf. Da wir in der alten Legislaturperiode vor dem Lissabon-Vertrag nur im Anhörungsverfahren beteiligt waren, sahen wir unsere Aufgabe als Parlamentarier darin, zwischen dem vorwärtsgerichteten Verordnungsvorschlag der Kommission und den teilweise sehr rückwärtsgerichteten Vorbehalten der Mitgliedstaaten zu vermitteln. Ich wünsche der ungarischen Präsidentschaft viel Erfolg, die wieder neu belebten Verhandlungen im Rat zu einem Ergebnis zu führen.

Die langwierigen Verhandlungen zur Europa-GmbH machten wieder einmal deutlich, wie sehr wir in Europa auf unsere nationalen Eigenheiten fixiert sind und dabei den Blick für die Fortentwicklung der Europäischen Union und des Binnenmarkts verlieren. Ich bin zuversichtlich, dass sich am Ende der "Europäische Geist" durchsetzen wird. Allerdings sollten wir nicht erwarten, dass direkt alle Mitgliedstaaten von dem Willen zur Gemeinsamkeit gleichermaßen durchdrungen sind. Um den zögernden Mitgliedstaaten Zeit zu lassen, sollten wir immer wieder die Möglichkeit der Verstärkten Zusammenarbeit in Betracht ziehen. Manchmal ist es vielleicht besser, dass diejenigen Länder, die sich dazu schon bereit fühlen, einen Schritt vorangehen. Oftmals erweisen sich dogmatische Bedenken in der Praxis als unbegründet - und dann können die bis dahin zögerlichen Mitgliedstaaten nachziehen.

Jedenfalls steht der EU-Gesetzgeber in der Verantwortung, dieses Dossier bald erfolgreich abzuschließen.

14. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie

Bisher habe ich die Kommission nur gelobt. Ein offener Punkt bleibt. Das Parlament wird demnächst seine Forderung nach einem Vorschlag zu einer Richtlinie über die Verlegung des Registersitzes wiederholen.

Ich weiß, dass die Diskussionen im Rat im Rahmen der Europäischen Privatgesellschaft nicht zwingend dazu ermutigen, mit Vorschlägen zu einer Sitzverlegungsrichtlinie zu kommen. Die Differenzen in der Frage, ob ein Unternehmen Register- und Verwaltungssitz voneinander trennen darf oder nicht, scheinen immer noch verhärtet zu sein. Und diese Frage wird uns sehr wahrscheinlich bei der 14. Richtlinie begegnen. Meines Erachtens gibt es

einen eindeutigen Trend hin zur Sitztrennung. Und bisher habe ich auch keine überzeugenden Gegenargumente gehört. Insbesondere das von den Finanzministerien gerne aufgebauschte Szenario der angeblichen Steuerumgehung ist völlig unbegründet. Und zwar sowohl für die zuziehenden als auch für die wegziehenden Unternehmen. Regelmäßig haben Mitgliedstaaten die Wahl, ob sie die Steuerpflicht von Unternehmen an den Register- oder den Verwaltungssitz knüpfen. Daher läuft eine EPG mit Register- und Verwaltungssitz in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten eher Gefahr, doppelt besteuert zu werden, als dass der Staat Steuerausfälle befürchten müsste. Ich befürchte, hier gerät das Gesellschaftsrecht zu seinem Nachteil und zu Unrecht in die Klauen der Steuerpolitik.

Das andere große Problem - was übrigens keins sein müsste - ist die Arbeitnehmermitbestimmung. Ich möchte betonen: ich unterstütze das Konzept von Arbeitnehmermitbestimmung. Ich glaube, dass ist bei den bisherigen Gesetzgebungsverfahren deutlich geworden. Allerdings erweist sich dieses Thema regelmäßig als Hemmschuh für die Entwicklung im Gesellschaftsrecht. Manche Mitgliedstaaten glauben, über das Gesellschaftsrecht ihr System von Mitbestimmung europaweit einführen zu wollen. Ich habe nichts gegen eine Harmonisierung des Rechts der unternehmerischen Mitbestimmung - aber bitte nicht im Gesellschaftsrecht, sondern im Arbeits- und Sozialrecht. Umgekehrt, und das muss ich auch sagen, sollte das EU-Gesellschaftsrecht nicht genutzt werden, bestehende nationale Arbeitnehmerrechte in ihrem eigenen Land auszuhebeln.

Ich kann bis zu einem gewissen Grade nachvollziehen, dass Ihre Begeisterung gering ist, eine Richtlinie vorzuschlagen, die schwierige Diskussionen erwarten lässt. Aber dennoch: Die Kommission hat bisher Mut bewiesen und war erfolgreich. Ich unterstütze Sie gerne bei weiteren Vorschlägen. Und hier - anders als bei der Europäischen Privatgesellschaft, wo Einstimmigkeit erforderlich ist - reicht die Mehrheit im Rat.

An anderer Stelle brauchen wir auch Ihre Unterstützung.

Weitere Harmonisierung

Insolvenzrecht

Der Rechtsausschuss erarbeitet gerade einen legislativen Initiativbericht mit Vorschlägen zur Harmonisierung von mitgliedstaatlichen Insolvenzrechten. Ich sage gleich vorab: wir gehen sehr behutsam vor. Im Zuge der letzten großen Pleitenwelle bekam ich immer wieder E-Mails und Anrufe, wie schwierig und verlustträchtig es sei, im grenzüberschreitenden Bezug Insolvenzgläubiger zu sein. Hinzu kommt, dass die zum Teil großen Unterschiede in den nationalen Insolvenzordnungen zum Forum-Shopping einladen.

Deshalb hatten wir im Rechtsausschuss Experten zu einer Anhörung eingeladen, um Bereiche zu identifizieren, wo Harmonisierung sinnvoll und auch mittelfristig machbar erscheint. Wir werden uns aller Voraussicht nach auf folgende Themen beschränken: Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Anmeldung der Forderung, Anfechtungsklage, Qualifikation und Stellung des Insolvenzverwalters sowie eventuell die Behandlung bestehender Verträge.

Zusätzlich zur Überlegungen über die (Teil-)Harmonisierung wird ein weiterer Gesichtspunkt sein, wie man die Verwaltungszusammenarbeit verbessern kann, wenn innerhalb einer Konzernstruktur ein Unternehmen insolvent wird. Sehr wahrscheinlich werden wir auch den einen oder anderen Vorschlag zur Überarbeitung der Insolvenz-Verordnung machen. Ich weiß, dass die Kommission derzeit an der Überarbeitung der Verordnung sitzt. Vielleicht identifizieren wir in den kommenden Diskussionen ergänzende Verbesserungsmöglichkeiten.

Der Rechtsausschuss wird sich - so der aktuelle Zeitplan - im Juni das erste Mal mit diesem Thema in einer Sitzung befassen.

Fünfte und Neunte Gesellschaftsrechtliche Richtlinie

Zum Schluss möchte ich auch noch ein Plädoyer halten, den Faden für die fünfte und die neunte gesellschaftsrechtliche Richtlinie wieder aufzunehmen. Ich glaube, die Zeit ist jetzt reif, sich wieder näher mit der internen Struktur von Aktiengesellschaften und mit Konzernstrukturen zu befassen.

Lassen Sie mich mit einem Gemeinplatz schließen:

Wir Europäer sind nicht alleine auf der Welt. Während wir zögern, einen einfachen und effektiven Binnenmarkt für Unternehmen zu schaffen und uns über jedes Komma streiten, schreiten die konkurrierenden Volkswirtschaften voran.